

DER MUSTER-UNTERHALTSVERTRÄGE DES SVAMV

INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Die Muster-Unterhaltsverträge des SVAMV

Die Musterverträge wollen Mütter und Väter dabei unterstützen, den Unterhaltsbeitrag für ihr Kind (auch «Alimente» genannt) zu berechnen und den Unterhaltsvertrag einvernehmlich abzuschliessen.

Die Musterverträge sind speziell für nicht miteinander verheiratete Eltern gedacht, die zusammen oder getrennt leben.

Der Mustervertrag für Getrenntlebende kann auch für Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung verheirateter Eltern verwendet werden. In diesem Fall erübrigen sich die Angaben über die Vaterschaftsanerkennung und die Genehmigung des Vertrags durch die Kindesschutzbehörde; bei Trennung/Scheidung ist das Gericht für die Vereinbarung zuständig.

Passen Sie den Muster-Unterhaltsvertrag an Ihre individuelle Situation an. Dabei ist in der Regel fachliche Hilfe nötig, um fehlerhafte Berechnungen zu vermeiden. Unsere Beraterinnen helfen gerne weiter ->info@svamv.ch oder Tel. 031 351 77 71.

Wir empfehlen, dass jede Elternperson den Vertrag zuerst für sich ausfüllt, bevor die Eltern ihn gemeinsam besprechen. So sehen sie gleich, bei welchen Punkten sie übereinstimmen. Wie sich in der SVAMV-Beratung immer wieder zeigt, schafft dies eine gute Ausgangslage, die Zeit und Raum lässt, um kindgerechte, faire Lösungen für allfällige Differenzen zu finden.

Der SVAMV stellt eine Excel-Tabelle für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags sowie Berechnungsbeispiele zur Verfügung (info@svamv.ch, Tel. 031 351 77 71). Als Berechnungsmethode haben wir die sogenannte Bedarfsberechnung gewählt, die oft verwendet wird.

Auf der Website des SVAMV finden Sie auch Musterverträge für den persönlichen Verkehr sowie Muster- Elternvereinbarungen für zusammen oder getrenntlebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge.

Rechtliche Grundlagen

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, dass die Eltern gemeinsam für den gebührenden Unterhalt ihres minderjährigen Kindes aufkommen müssen, ausser wenn es über eigene Mittel verfügt und ihm zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst zu finanzieren. Dabei sorgt jede Elternperson nach ihren Kräften durch Pflege und Erziehung («Naturalunterhalt») und mit Geldzahlungen für das Kind. (Art. 276 ZGB)

Zum gebührenden Unterhalt gehören die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes sowie die Kosten seiner Betreuung, Erziehung und Ausbildung und allfälliger Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Er hängt von der Leistungsfähigkeit der Eltern und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes (seinem Lebens- oder auch Unterhaltsbedarf) ab.

Der gebührende Unterhalt zählt zu den Grundrechten des Kindes. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a ZGB).

Soweit es den Eltern zumutbar ist, haben sie auch ein volljähriges Kind zu unterstützen, bis es eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 ZGB).

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht unabhängig von der elterlichen Sorge, der Obhut und dem persönlichen Verkehr («Besuchsrecht»). Solange das Kind minderjährig ist, sind die Eltern auch unabhängig von der persönlichen Eltern-Kind-Beziehung unterhaltspflichtig.

Bei ausreichenden finanziellen Verhältnissen besteht bei der Scheidung Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gemäss Artikel 125 des Zivilgesetzbuches. Der nacheheliche Unterhalt wird im vorliegenden Mustervertrag nicht berücksichtigt.

Der Unterhaltsbeitrag (oder kurz: Unterhalt) für das Kind

Leben die Eltern getrennt, beteiligt sich eine Elternperson mit monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen am finanziellen Unterhalt des Kindes (Art. 285 ZGB). In der Regel ist diejenige Person «unterhaltspflichtig» bzw. «UnterhaltsschuldnerIn», die nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger Betreuung übernimmt und finanziell bessergestellt ist – heute noch in den meisten Fällen der Vater. Doch auch wenn beide Eltern die Kinder betreuen, zum Beispiel bei der alternierenden Obhut, besteht die Pflicht, Unterhaltsbeiträge für das Kind zu leisten. Die Kinderkosten werden proportional zur finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Betreuungsanteile beider Eltern aufgeteilt.

Das Kind hat Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, der einerseits seinem Bedarf, andererseits aber auch der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit seiner Eltern entspricht. Bei der Festlegung sind zudem Einkommen und Vermögen des Kindes zu berücksichtigen. (Art. 285 Abs. 1 ZGB)

Damit ein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, muss das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person höher sein als ihr Lebensbedarf («Überschuss»). Der Unterhaltsbeitrag darf nur so hoch angesetzt werden, dass das Existenzminimum des/der Unterhaltspflichtigen gewahrt bleibt. Für ein allfälliges Manko muss die hauptbetreuende Elternperson («unterhaltsberechtigter» Person oder «Unterhaltsgläubiger/Unterhaltsgläubigerin») aufkommen, z.B. indem sie ihre Erwerbstätigkeit erweitert, um mehr zu verdienen, oder sie muss im Notfall Sozialhilfeunterstützung beantragen. Bei genügenden finanziellen Verhältnissen wird ein Unterhaltsbeitrag festgelegt, der - zusammen mit allfälligen finanziellen Leistungen der hauptbetreuenden Elternperson und allfälligem eigenen Einkommen und Vermögen des Kindes – den gebührenden Unterhalt deckt (dieser Beitrag wird auch kurz «gebührender Unterhalt» genannt).

Wenn kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, der den gebührenden Unterhalt deckt, und sich die Verhältnisse der unterhaltsschuldenden Elternperson später ausserordentlich verbessern, kann der fehlende Betrag nachträglich auf fünf Jahre zurück eingefordert werden. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden (Art. 286a ZGB).

Ändern sich die Verhältnisse auf Dauer erheblich, kann das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag einer Elternperson oder des Kindes neu festsetzen oder aufheben (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Barunterhalt und Betreuungsunterhalt

Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Deckung der direkten Kinderkosten – dem «Barunterhalt» – und dem «Betreuungsunterhalt», d.h. dem Beitrag an die Lebenshaltungskosten der betreuenden Elternperson, soweit diese wegen der Kinderbetreuung nicht selbst dafür aufkommen kann («Manko» der betreuenden Person). Kann sich die betreuende Person trotz Betreuungsaufgaben selbst versorgen, besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Zum Barunterhalt des Kindes gehört der Beitrag an die Kosten seines Lebensbedarfs, z.B. Ernährung, Kleidung, Wohnen usw. sowie die berufsbedingten familienexternen Kinderbetreuungskosten. Gemäss Bundesgericht (Bundesgericht 5A_727/2018: Urteil vom 22. August 2019) kommt grundsätzlich die Elternperson, die das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, für den Barunterhalt des Kindes auf, während die hauptbetreuende Elternperson ihren Unterhaltsbeitrag in natura erbringt; Naturalunterhalt und finanzieller Unterhalt gelten als gleichwertig.

Geht der persönliche Verkehr über das übliche Mass hinaus (z.B. zwei Abende und Nächte pro Woche und die Hälfte der Schulferien), kann diesem Anteil der Betreuung bei der Bemessung der Beiträge an den Barunterhalt (variable Kosten wie Nahrung oder Freizeitaktivitäten, nicht aber Fixkosten, z.B. Miete) Rechnung getragen werden, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der hauptbetreuenden Person und die übrigen Umstände des Einzelfalls dies erlauben.

Wenn die Eltern das Kind je zur Hälfte betreuen, wird der Barunterhalt ausschliesslich nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit jeder Elternperson aufgeteilt.

Der Anspruch auf Barunterhalt besteht so lange, wie die elterliche Unterhaltspflicht dauert. Für den Betreuungsunterhalt hat das Bundesgericht folgende Richtlinien festgelegt (Bundesgericht 5A_384/2018: Urteil vom 21. September 2018): Da stabile Verhältnisse dem Kindeswohl dienen, soll in der ersten Phase nach der Trennung das Betreuungsmodell weitergeführt werden, das vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts praktiziert wurde. Für die Zeit danach, oder wenn kein solches Modell besteht, kommt das Schulstufenmodell zur Anwendung: Die hauptbetreuende Person muss erwerbstätig sein:

- mit einem Pensum von 50 Prozent ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes,
- mit einem Pensum von 80 Prozent ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe, und
- mit einem Vollzeitpensum ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr.

Im Einzelfall kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn das Wohl des Kindes es verlangt. Beispielsweise muss bei einem kleineren Kind geprüft werden, ob angemessene Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Entscheidend ist die Frage, wieviel persönliche Betreuung das betroffene Kind braucht.

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt dauert, bis das Kind keine persönliche Betreuung mehr braucht. In der Regel entfällt der Betreuungsunterhalt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes, wenn die betreuende Person entsprechend den bundesgerichtlichen Richtlinien voll erwerbstätig sein kann.

Sind mehrere Kinder zu betreuen, ist der Betreuungsunterhalt nur einmal geschuldet, da das Manko bei der betreuenden Person nicht mehrfach entsteht.

Für die Bemessung des Betreuungsunterhalts wird das familienrechtliche Existenzminimum herangezogen (Bundesgericht 5A_454/2017: Urteil vom 17. Mai 2018).

Die Betreuung durch die andere Elternperson im Rahmen eines persönlichen Verkehrs, der im üblichen Umfang stattfindet (z.B. zwei Wochenenden im Monat und zwei Ferienwochen sowie die üblichen Feiertage), führt nicht zum Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Unterhaltsvertrag und Unterhaltsurteil

Im Unterhaltsvertrag oder Gerichtsurteil wird der Unterhalt des Kindes von getrenntlebenden bzw. von nicht miteinander verheirateten Eltern konkret bemessen und der Beitrag festgelegt, den die unterhaltspflichtige Elternperson schuldet.

Der Unterhaltsvertrag wird einvernehmlich zwischen den nicht miteinander verheirateten Eltern abgeschlossen.

Der Vertrag wird für das Kind aber erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde (KESB) am Wohnort des Kindes verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Auch eine einvernehmliche Änderung des Unterhaltsvertrags durch die Parteien wird für das Kind erst verbindlich, wenn sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt hat. Wird der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren geschlossen, ist das Gericht für die Genehmigung zuständig (Art. 287 Abs. 3 ZGB).

Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei beim Gericht die Festsetzung, Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrags verlangen.

Gemäss Artikel 287a ZGB muss im Unterhaltsvertrag (und ebenso im Unterhaltsurteil gemäss Art. 301a der Zivilprozessordnung ZPO) angegeben werden,

- von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und des Kindes ausgegangen wird,
- welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist,
- welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt, und
- ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten (Teuerung) angepasst wird.

Unverheiratete Eltern sollten die Unterhaltszahlungen in jedem Fall in einem Unterhaltsvertrag für ihr Kind regeln und den Vertrag von der KESB genehmigen lassen (oder nötigenfalls ein Gerichtsurteil erwirken). Dies sollten sie vorsorglich auch dann tun, wenn sie die elterliche Sorge und die Obhut gemeinsam wahrnehmen und in Hausgemeinschaft leben. So sorgen sie dafür, dass ihr Kind über einen Rechtstitel verfügt, den es im Notfall rasch geltend machen kann und der bei Bedarf Anspruch auf Alimenteninkassohilfe sowie je nach finanzieller Situation auf Alimentenbevorschussung gibt. Das verhindert, dass das Kind bei einer allfälligen Trennung der Eltern ohne finanzielle Unterstützung seines weggezogenen Vaters oder seiner weggezogenen Mutter dasteht.

Eine Unterhaltsklage sollte möglichst rasch nach der Geburt eingereicht werden, da Unterhaltsbeiträge rückwirkend nur für 1 Jahr vor Klageerhebung verlangt werden können (Art. 279 ZGB).

Hinweise zu einzelnen Punkten des Muster-Unterhaltsvertrags

Berechnung der Unterhaltsbeiträge (-> Mustervertrag Ziffer 1.)

Um die Unterhaltsbeiträge zu berechnen, werden Einkommen, Vermögen und finanzieller Bedarf jeder Elternperson und jedes Kindes ermittelt -> **siehe** unten, und aufgrund dieser Beträge der Beitrag, der zur Deckung des gebührenden Unterhalts nötig ist («gebührender Unterhalt») berechnet (z.B. mit Hilfe der Berechnungstabelle des SVAMV). Die finanzielle Lage der unterhaltspflichtigen Person bestimmt, ob im Unterhaltsvertrag Unterhaltsbeiträge festgelegt werden können, die den gebührenden Unterhalt decken oder nicht:

- Besteht bei der unterhaltspflichtigen Person ein ausreichender Überschuss (Einkommen > Lebensbedarf), decken die vereinbarten Unterhaltsbeiträge den gebührenden Unterhalt: Unterhaltsbeitrag = gebührender Unterhalt.
- Wenn bei der unterhaltspflichtigen Person zwar ein Überschuss besteht, dieser aber zu klein ist, decken die Unterhaltsbeiträge den gebührenden Unterhalt nicht vollständig: Unterhaltsbeitrag = Überschuss des/der Unterhaltspflichtigen.
- Bei einem Manko des/der Unterhaltspflichtigen (Einkommen < Lebensbedarf) kann kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden: Unterhaltsbeitrag = CHF 0.
- Sind mehrere Kinder zu betreuen, wird der Betreuungsunterhalt gleichmässig auf die Kinder verteilt.
- Da sich die wirtschaftliche Situation von Eltern und Kindern, insbesondere der Bedarf des Kindes, mit der Zeit und dem zunehmenden Alter der Kinder verändert, werden im Vertrag unterschiedliche Beträge für drei Altersstufen festgelegt. Häufig verwendete Altersstufen sind:
 - Geburt bis vollendetes 6. Altersjahr bzw. obligatorische Einschulung
 - 7. bis vollendetes 12. Altersjahr bzw. ab obligatorischer Einschulung bis Eintritt in die Sekundarstufe
 - 13. Altersjahr bzw. Eintritt in die Sekundarstufe bis Volljährigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.

Berechnung des gebührenden Unterhalts und des Betrags, der zu dessen Deckung fehlt (-> Mustervertrag Ziffer 2.)

Der Unterhaltsbeitrag, den die unterhaltspflichtige Person zur Deckung des **gebührenden Unterhalts** zu zahlen hat oder – bei mangelnder Leistungsfähigkeit – zu zahlen hätte, entspricht der Summe von Barunterhalt plus (falls das Einkommen der unterhaltsberechtigten Person kleiner ist als ihr finanzieller Bedarf) Betreuungsunterhalt:

	<u>Unterhaltsberechtigte</u> Person mit:	
	Manko (Einkommen < Lebensbedarf)	Überschuss (Einkommen > Lebensbedarf)
Barunterhalt =	Lebensbedarf des Kindes ./. Einkommen + allfälliger Vermögensertrag des Kindes	Lebensbedarf des Kindes ./. Einkommen + allfälliger Vermögensertrag des Kindes
Betreuungsunterhalt =	Manko der/des Unterhalts- berechtigten	CHF 0
Gebührender Unterhalt =	Barunterhalt + Betreuungsunterhalt	Barunterhalt

Der gebührende Unterhalt abzüglich des im Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeitrags (-> Vertrag Ziffer 1.) ergibt den Betrag, der zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlt (Fehlbetrag oder Manko):

	<u>Unterhaltspflichtige Person mit:</u>		
	Überschuss (ausreichend)	Überschuss (nicht ausreichend)	Manko
Unterhaltsbeitrag =	gebührender Unterhalt	Überschuss des/der Unterhaltspflichtigen (gebührender Unterhalt nicht gedeckt)	CHF 0
Unterhaltsbeitrag =	CHF 0	gebührender Unterhalt ./ Unterhaltsbeitrag	gebührender Unterhalt

Familienzulagen und Unterhaltsbeitrag (-> Mustervertrag Ziffer 3.)

Die Familienzulagen werden bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Vorauszahlung im Sinne von Art. 285 Abs. 3 ZGB.

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist zu finden unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Preise > Landesindex der Konsumentenpreise:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html> .

Ermittlung von Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes (-> Mustervertrag Ziffer 7.)

Das monatliche Einkommen wird aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse berechnet.

Zum Einkommen der Eltern zählen:

- Nettoerwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn, Bonus
- Renten
- Vermögensertrag
- Weitere Einkünfte

Das Einkommen des Kindes besteht aus:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- anrechenbares Einkommen: eigenes Erwerbseinkommen (z.B. Lehrlingslohn) sowie Vermögensertrag

Hypothetisches Einkommen

Die Elternperson, die Unterhaltsbeiträge zu zahlen hat, ist verpflichtet, wenn irgend möglich ein Einkommen zu erwirtschaften, mit dem sie ausreichende Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zahlen kann. Auch bei der hauptbetreuenden Elternperson wird ab Schuleintritt des jüngsten Kindes eine angemessene Erwerbstätigkeit als zumutbar angesehen. Erzielt eine Elternperson kein oder nur ein ungenügendes Einkommen, kann gegebenenfalls ein hypothetisches Einkommen berücksichtigt werden.

Das zumutbare Einkommen wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Kinderbetreuungspflichten
- Alter
- Gesundheit
- Ausbildung
- Sprachkenntnisse
- Arbeitsmarktsituation

Das zumutbare Arbeitspensum von Personen mit Betreuungspflichten hängt von den folgenden Kriterien ab:

- Alter und Gesundheitszustand des Kindes
- Unterstützung durch andere Personen
- Ressourcen der betreuenden Elternperson

Ermittlung des Lebensbedarfs der Eltern und des Kindes (-> Mustervertrag Ziffer 7.)

Der Lebensbedarf wird auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG berechnet, bei ausreichenden finanziellen Verhältnissen ergänzt mit den entsprechenden Zuschlägen (familienrechtliches Existenzminimum). Bei der Berechnung orientieren sich die meisten Kantone an den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1.7.2009:

<https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/gl/03-gl-ks-d.pdf>

Das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich stellt auf seiner Website eine Tabelle mit statistischen Vergleichswerten zur Verfügung, um den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf von Kindern zu berechnen:

<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung.html>

Berücksichtigt werden folgende Auslagen:

- Monatlicher Grundbetrag gemäss Art. 93 SchKG für Ernährung, Kleidung und Wäsche, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Energiekosten, Kulturelles
- Effektive Kosten von
- Wohnkosten inkl. Heiz- und Nebenkosten (Elektrizität, Kehrrecht, Gebühren etc.)
- Kommunikation (Telefon, Internet, TV)
- Krankenkassenprämien (KVG)
- Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht etc.)
- Gesundheitskosten (Franchise, Selbstbehalte, Zahnarzt)
- Sozialversicherungsbeiträge, die nicht bereits vom Lohn abgezogen werden
- Berufskosten (auswärtige Verpflegung, Wegkosten, Beiträge an Berufsverbände, erhöhter Nahrungsbedarf z.B. bei Nacht-, Schicht- oder Schwerarbeit u.ä.)
- Steuern (ausser bei Mankosituationen)
- Je nach Situation bzw. finanziellen Verhältnissen allenfalls Auslagen für Mobilität, Ferien und Freizeit, Hobby, Zuschlag Kinderkosten bei der unterhaltspflichtigen Person

Hinzu kommen für Kinder:

- Schulung und Förderung
- Kosten für familienexterne Kinderbetreuung



SVAMV

Februar 2024

- Je nach finanziellen Verhältnissen allenfalls Kosten für Sport, Hobby, etc.

Alle Rechte vorbehalten.